

Ordnung über den Studienjahresablauf an der Technischen Universität Chemnitz Vom 5. Mai 2015

Auf der Grundlage von § 13 Abs. 3 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz- SächsHSFG) vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1086), hat der Senat im Benehmen mit dem Rektorat der Technischen Universität Chemnitz die folgende Ordnung über den Studienjahresablauf erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Studienjahr
- § 2 Allgemeine Festlegungen
- § 3 Wintersemester
- § 4 Sommersemester
- § 5 Inkrafttreten

§ 1 Studienjahr

- (1) Das Studienjahr besteht aus zwei Semestern.
- (2) Über Beginn und Ende des Semesters entscheidet die Landesrektorenkonferenz nach Anhörung der Konferenz der Sächsischen Studentenräte.
- (3) Gemäß Beschluss der Landesrektorenkonferenz vom 12. Juni 1995, bestätigt durch den Beschluss der Landesrektorenkonferenz vom 18. März 2013, beginnt das Wintersemester am 1. Oktober und endet am 31. März des nachfolgenden Jahres und das Sommersemester beginnt am 1. April und endet am 30. September.

§ 2 Allgemeine Festlegungen

- (1) Die Vorlesungszeit beträgt im Wintersemester und im Sommersemester jeweils 15 Wochen.
- (2) In der Vorlesungszeit liegende gesetzliche Feiertage in Sachsen (Karfreitag, Ostermontag, Maifeiertag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Tag der Deutschen Einheit, Reformationstag, Buß- und Betttag) sind vorlesungsfrei.
- (3) Es wird in jedem Semester eine zentrale Prüfungsperiode vorgesehen. Die zentrale Prüfungsperiode ist ein Prüfungszeitraum, für den durch zentrale Planung überschneidungsfreie Prüfungen gesichert werden. Die zentrale Prüfungsperiode schließt sich an die Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters an und beträgt vier Wochen. Sie beginnt am ersten auf die 15-wöchige Vorlesungszeit folgenden Montag und endet am Samstag der vierten Woche.

§ 3 Wintersemester

- (1) Die Vorlesungszeit im Wintersemester beginnt am zweiten Montag des Monats Oktober.
- (2) Die Woche vor Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters wird als Einführungswoche genutzt. In dieser Woche stattfindende fakultätsspezifische Veranstaltungen werden im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Fachschaftsrat terminiert.
- (3) Über Weihnachten und Neujahr findet eine zweiwöchige Vorlesungspause statt. Der letzte Vorlesungstag vor Beginn dieser Vorlesungspause ist der letzte Freitag vor dem 24. Dezember. Fällt der 24. Dezember auf einen Sonnabend, ist der letzte Vorlesungstag der vorletzte Freitag vor dem 24. Dezember. Nach der Vorlesungspause werden die Lehrveranstaltungen am ersten Montag nach dem Neujahrsfeiertag fortgesetzt.

§ 4**Sommersemester**

- (1) Die Vorlesungszeit im Sommersemester beginnt am ersten Montag des Monats April.
- (2) Der Dienstag nach dem Pfingstmontag ist vorlesungsfrei.

§ 5**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates vom 28. April 2015 und des Rektorates der Technischen Universität Chemnitz vom 15. April 2015.

Chemnitz, den 5. Mai 2015

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Arnold van Zyl